

Rundschreiben 07/2010

Thema: Neues Widerrufs- und Rückgaberecht / eCommerce

1. Einleitung

Eine fehlende oder fehlerhafte Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung ist eines der häufigsten Gründe für Abmahnungen im Internet. Am 11.06.2010 tritt ein Gesetz in Kraft, das die Vorschriften zum Widerrufs- und Rückgaberecht neu regelt. Dieses Gesetz wurde bereits im August 2009 verabschiedet und tritt erst jetzt in Kraft.

Obwohl es bereits seit 2002 eine so genannte „Musterbelehrungen“ des Bundesjustizministeriums (BMJ) gibt, sind diese steter Kritik ausgesetzt gewesen. Wenn schon nicht das zuständige Ministerium in der Lage war, eine „rechtssichere“ Widerrufs- und Rückgabebelehrung zu entwerfen, stellt sich die Frage, wer dies denn überhaupt noch machen kann. Insbesondere im Zeitraum vor dem 01.04.2008 stellte diese Belehrung keinen Schutz vor Abmahnungen dar. Besonderheit der neuen Regelung ist es, dass nun die Musterbelehrung quasi „Gesetzesrang“ hat. Folgende Vorteile bieten sich im eCommerce:

- Die Musterbelehrung kann vor Gericht nicht ohne Weiteres als unwirksam bewertet werden, weil sie in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) aufgenommen wurde und damit Gesetzesrang hat.
- Unterschiede zwischen Verkäufen, beispielsweise bei eBay und eShops in Sachen Wertersatz, Fristlänge, usw., wurden vereinheitlicht.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch mit der Neuregelung nach wie vor Unsicherheiten verbunden sind. Das Gesetz wurde bereits im August 2009 erlassen, damit zu einem Zeitpunkt, als einige wichtige Entscheidungen des EuGH noch nicht berücksichtigt werden konnten (Themenkomplex: Wertersatz bzw. Hinsendekosten). Deshalb ist bereits jetzt wieder durch den Gesetzgeber eine neue Regelung unter dem Arbeitstitel „Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz beim Widerruf von Fernabsatzverträgen“ geplant.

2. Gesetzlicher Hintergrund

Im eCommerce spielt das Widerrufs-/Rückgaberecht eine entscheidende Rolle. Auch hier greifen die Regeln des Fernabsatzes, damit auch die Möglichkeit für den Verbraucher, bereits geschlossene Verträge durch Widerruf bzw. Rückgabe des Kaufgegenstandes nachträglich ohne Begründung (z. B. wegen Mängeln des Kaufgegenstandes) rückabzuwickeln.

Die Ursprünge dieser Rechte geben sich aus der Europäischen Fernabsatzrichtlinie (Richtlinie 97/7/EG).

Die Bestimmungen waren in der BRD zunächst im Fernabsatzgesetz als eigenständiges Gesetz geregelt und wurden im Rahmen der Schuldrechtsreform 2002 in das BGB integriert. Die Materie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie zusehends komplexer wurde. Sie wurde so komplex, dass es nicht einmal das Bundesministerium der Justiz (BMJ) schaffte, eine ordnungsge-

mäße Musterbelehrung zu schaffen. Im Jahr 2008 wurden die Anfangsfehler der Musterbelehrung beseitigt. Problematisch war und ist nach wie vor, dass die Musterbelehrung des BMJ nur Bestandteil einer Verordnung und nicht eines Gesetzes war.

Eine Verordnung ist aber durch die Zivilgerichte ohne weiteres überprüfbar, so dass bei neuen Fehlern der eShop-Betreiber dennoch Schwierigkeiten ausgesetzt war. Die Gerichte konnten aufgrund des bloßen Verordnungsrangs der Belehrung diese für unwirksam erklären. Der Unternehmer war so bestimmten „Einzelansichten“ eines Gerichtes „ausgeliefert“.

Mit dem 11. Juni 2010 wird die neue Musterbelehrung des BMJ quasi „höher“ gestuft, d. h. statt einer Verordnung handelt es sich nun um ein Gesetz. Diese Höherstufung führt zu mehr Rechtssicherheit im eCommerce. Sofern der eShop-Betreiber das amtliche Belehrungsmuster verwendet, kann er diesbezüglich seitens Dritter kaum abgemahnt werden.

HINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass die neue Musterbelehrung des BMJ nicht vor dem 11. Juni 2010 verwendet werden darf!

Es ist zu beachten, dass erst ab dem 11. Juni 2010 die Verwendung dieser Belehrung empfehlenswert ist.

3. Neuregelung der Musterbelehrung

Die ab 11. Juni 2010 geltende neue Musterbelehrung aus Anlage 1 zu Artikel 246 § 2 Abs. 2 Satz 1 EGBGB wurde im BGBl. I/2009, 2389 - 2390 veröffentlicht. Im Internet ist diese abrufbar unter:

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?starbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl109s2355.pdf%27\]](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?starbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl109s2355.pdf%27])

Die Musterbelehrung ist etwas schwer verständlich. Diese müssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Die Musterbelehrung besteht aus einem Baukastensystem, in dem sich der Betreffende die für ihn einschlägigen Formulierungen heraus suchen muss. Dies ist nicht so einfach wie es auf den ersten Blick erscheinen mag.

4. Widerrufs- und Rückgaberecht, allgemeine Hinweise

Verbraucher haben bei einer Bestellung über das Internet ein **Widerrufs- oder Rückgaberecht**. Viele Rechtsfragen sind noch ungeklärt. Selbst die alte amtliche Belehrung zeigte sich nicht „rechtsprechungsfest“. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird die amtliche Belehrung künftig als Gesetz gelten. Die Änderungen treten am 11.06.2010 in Kraft.

Die Frist zur Ausübung des Widerrufs- oder Rückgaberechts beträgt **zwei Wochen**, sofern der Verbraucher vor Vertragsschluss über die Möglichkeit des Widerrufs- bzw. der Rückgabe belehrt wurde. Die Widerrufsfrist beginnt frühestens mit dem Erhalt der **Widerrufsbelehrung**, die Rückgabefrist hingegen erst mit dem Erhalt der Ware.

Das Unterbleiben der Belehrung führt dazu, dass die Widerrufsfrist nicht anläuft und der Verbraucher auch später widerrufen kann.

Überblick Widerrufsfristen	Dauer
Belehrung <i>vor</i> Vertragsschluss	2 Wochen
Belehrung <i>nach</i> Vertragsschluss	1 Monat
wenn über andere Informationen als zum Widerrufsrecht nicht oder unvollständig belehrt wird	6 Monate
Keine ordnungsgemäße Belehrung	Widerrufs- und Rückgaberecht erlischt nicht

HINWEIS:

Die Dauer der Widerrufsfrist variiert in Europa erheblich, z. B. 7 Werktage usw.

Deshalb verbietet sich für den Unternehmer eine einheitliche „Europawiderrufsfrist“, wenn er international im eShop anbietet.

Unterschiede zwischen dem **Widerrufs-** und dem **Rückgaberecht**

Das Rückgaberecht kommt nur bei der Lieferung von Waren in Betracht. Bei Einräumung eines Widerrufsrechts können dem Kunden bei einem Bestellwert bis € 40,- die Kosten der Rücksendung auferlegt werden. Beim Rückgaberecht trägt der eShop-Betreiber die Rücksendekosten unabhängig vom Bestellwert in jedem Fall. Diese dürfen nicht auf den Verbraucher abgewälzt werden.

Das Rückgaberecht macht also vor allem dann Sinn, wenn teurere Waren veräußert werden und die Rücksendung sichergestellt werden soll. Das Rückgaberecht kann nur durch Rücksendung des Produktes innerhalb der o.g. Rückgabefrist ausgeübt werden.

Unterschiede Widerrufs-, Rückgaberecht	
Widerrufsrecht	Rückgaberecht
Widerruf des Vertragsschlusses durch Widerrufserklärung	Rückgängigmachung des Vertrages durch Rückgabe der Sache NUR bei: Lieferung von Waren auf Grund eines Verkaufsprospektes (z.B. Versandhauskatalog oder Online-Katalog im Rahmen eines Online-Shops)
TIPP: Bestellwert bis € 40,00 / Rücksendekosten dem Kunden auferlegen	TIPP: Einräumung eines Rückgaberechts bei wertvolleren Waren - Rücksendung der Ware sichergestellt
	Nachteil: Verkäufer trägt Rücksendekosten in jedem Fall

Der Verbraucher ist über sein Widerrufs- / Rückgaberecht rechtzeitig zu belehren.

Der Standort und die Platzierung des Hinweises über das Widerrufs- oder Rückgaberecht ist nicht unumstritten. Empfehlenswert ist es, ausdrücklich die Belehrung als solche zu bezeich-

nen. Die Aufnahme der Erklärung unter „Shop-Bedingungen“ oder so genannte „Lies-mich-Seiten“ sind unzureichend.

Beispiel:

Es ist unzulässig, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet Verbraucher zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, wenn auf das Widerrufsrecht auf die Weise hingewiesen wird, dass auf „mich“ unter der Rubrik „Angaben zum Verkäufer“ geklickt werden muss, damit der Käufer von seinem Widerrufsrecht erfährt¹.

TIPP:

Die Belehrung sollte in deutlich gestalteter Form **vor** Vertragsschluss erfolgen, damit die Widerrufsfrist, wie oben bereits erläutert, anstatt einem Monat zwei Wochen beträgt.

Bei wirksamem Widerruf muss der eShop-Betreiber grundsätzlich die Kosten und das Risiko des Rücktransportes tragen, sofern er nicht bei einem Warenwert bis 40 Euro dem Verbraucher die Kosten der Rücksendung durch eine entsprechende vertragliche Regelung auferlegt hat. Hierauf muss auch in der Widerrufsbelehrung aufmerksam gemacht werden.

Am 03.09.2009 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass zukünftig im Falle eines wirksamen Widerrufs der Verbraucher keinen Wertersatz mehr leisten muss. Dies gilt für den Wertersatz für eine bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme. Ausnahmen gibt es dann, wenn die Ware nicht bestimmungsgemäß, sondern darüber hinaus geprüft worden ist oder gar nicht oder nur unvollständig zurück gegeben werden kann². Die finanziellen Folgen für den Internethandel dürften gravierend sein. Da für den bestimmungsgemäßen Gebrauch kein Wertersatz im Falle des Widerrufs mehr geleistet werden muss, kommt es quasi zu einem „kostenlosen“ Ausleihen. Warum mieten, wenn man es auch im Internet kaufen und dann widerrufen kann?

Ausnahmen:

Ein **Widerrufsrecht** besteht **nicht**, wenn:

- Produkte im Gegensatz zu Standardwaren nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder auf spezielle Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind
- Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind (wie z.B. bei Download Produkten)
- Produkte schnell verderblich sind oder deren Verfallsdatum überschritten wird
- Audio-, Videoaufzeichnungen oder Softwareprodukte entsiegelt worden sind
- Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten geliefert werden
- Wett- und Lotteriedienstleistungen erbracht werden
- Finanzdienstleistungen erbracht werden, deren Preis Kursschwankungen unterliegt

HINWEIS:

Fehler bei der Widerrufsbelehrung haben doppelte Konsequenzen:

- Widerrufsfrist läuft nicht. Kunde kann ohne Angabe von Gründen unbefristet den Vertrag nachträglich rückgängig machen
- Wettbewerbsverstoß liegt vor, so dass Anlass zur Abmahnung seitens Dritter geliefert wird.

¹ OLG Hamm CR 2005, 666

² Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 03.09.2009, Az: C 489/07

5. Besonderheiten der Neuregelung des Widerrufs- und Rückgaberechts

Bislang war es nicht möglich, die gleiche Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung beim eShop als auch bei eBay einzusetzen.

Grund hierfür war eine unterschiedliche Dauer der Widerrufs- bzw. Rückgabefrist.

Die Rechtsprechung ging überwiegend davon aus, dass die Widerrufsfrist bei eBay einen Monat beträgt, da der Verbraucher erst *nach* Vertragsschluss in Textform belehrt wird. Aufgrund der Struktur des Vertragsschlusses bei eBay, ist eine Vorabinformation bzw. bei Abschluss des Kaufvertrages nicht möglich gewesen.

Die Neuregelung schafft nun eine Gleichstellung. Es wird eine Sondervorschrift eingefügt die besagt, dass eine „*unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform*“ erfolgte Belehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleichsteht.

Damit kann auch bei eBay erreicht werden, sofern unverzüglich die entsprechende Information erfolgt, dass die Dauer des Widerrufs- bzw. Rückgaberechts nun 14 Tage, statt wie bisher 1 Monat, beträgt.

Zudem darf in diesem Fall auch Wertersatz für eine bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme verlangt werden.

Die Gerichte werden sich mit der Streitfrage zu beschäftigen haben, was „noch unverzüglich“ ist. Hier bleibt die Rechtsprechung abzuwarten.

Eine weitere Neuerung ergibt sich aus § 360 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB. Derjenige Betreiber, welcher die Muster aus den Anlagen EGBGB verwendet, erhält erstmals Rechtssicherheit. Deutsche Gerichte können diese Belehrung nicht für unwirksam erklären, da diese nun ein Gesetz und keine Verordnung mehr ist.

Es sollte daher dringend vermieden werden, Änderungen an dieser amtlichen Variante vorzunehmen, um den Schutz der Neuregelung nicht zu verlieren. Dies gilt auch für die bislang empfohlenen Änderungen der Musterbelehrung wegen der EuGH-Entscheidung vom 03.09.2009. Nach dieser Entscheidung galt, dass Wertersatz für eine bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme durch den Verbraucher grundsätzlich nicht geschuldet wird, es sei denn, die Art der Ingebrauchnahme widerspricht den Grundsätzen des BGB. Deshalb wurde vereinzelt empfohlen, hier Änderungen der Musterbelehrung vorzunehmen. Diese empfohlenen Änderungen bergen die Gefahr, dass der Schutz der Musterbelehrung verloren geht. Deshalb sollte (auch bezüglich der Wertersatzbelehrung) die Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung unverändert aus den gesetzlichen Vorschriften benutzt werden.

6. Zusammenfassung

Die vorstehende Neuregelung ist aus Sicht des eCommerce begrüßenswert. Eine der Hauptgefahren im Internet ist die Abmahnproblematik. Dieser Markt benötigt Rechtssicherheit. Durch die Höherstufung der Musterbelehrung in den Gesetzesrang wird dieses Ziel erreicht.

Die Neuregelung soll zum Stichtag am 11. Juni 2010 umgesetzt werden, nicht vorher und auch nicht nachher.